Das Pferd als Lebensmittel lieferndes Tier – Equidenpass

Seit dem 1. Juli 2000 ist für alle Equiden beim Verbringen aus dem Bestand ein Equidenpass mitzuführen, der eine eindeutige Identifizierung des Tieres anhand einer auf Lebenszeit zugeteilten Kennnummer ermöglicht. In den Equidenpass muss eingetragen werden, ob das Pferd zur Schlachtung bestimmt (Kap. IX, Teil III A) ist oder nicht. Diese Entscheidung trifft der Eigentümer. Die Entscheidung „Nicht zur Schlachtung bestimmt" ist unwiderruflich und bleibt auch nach einem Verkauf des Tieres für den Folgebesitzer verbindlich.

Seit dem 1. Januar 2000 dürfen bei Lebensmittel liefernden bzw. zur Schlachtung klassifizierten Tieren nur noch Arzneimittel angewendet werden, die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die in der Tabelle 1 „Zulässige Stoffe" der VO (EU) Nr. 37/2010 aufgeführt sind. Die Anwendung von Stoffen, die in Tabelle 2 „Verbotene Stoffe" der VO (EU) Nr. 37/2010 aufgelistet sind, sind bei Lebensmittel liefernden Tieren in der gesamten EU verboten. Bisher (bis 25. Dezember 2006) durften bei Lebensmittel liefernden Pferden auch Wirkstoffe außerhalb der Tabelle 1 „Zulässige Stoffe" der RückstandshöchstmengenverordnungVO (EU) Nr. 37/2010 ausgenommen Wirkstoffe der Tabelle 2 „Verbotene Stoffe" verwendet werden. Diese Regelung ist seit Inkrafttreten der Liste der wesentlichen Stoffe (VO [EWG] Nr. 1950/2006), der sogenannten Positivliste für Equiden, am 25. Dezember 2006 hinfällig. Zu beachten ist, dass die gelisteten Wirkstoffe der VO (EU) Nr. 122/2013 erst im Therapienotstand und nur bei Vorliegen der im Anhang der Verordnung aufgeführten Indikation zur Anwendung kommen dürfen. Die Anwendung eines zur Behandlung von Equiden wesentlichen Stoffes muss analog zur früheren Regelung vom Tierarzt im Equidenpass dokumentiert werden. Die Wartezeit beträgt dann wie bisher 6 Monate.

Halbmayr: Dosierungsvorschläge für Arzneimittel bei Pferden und Eseln.
ISBN: 978-3-7945-3076-2. © Schattauer GmbH

Nicht zur Schlachtung bestimmte Pferde dürfen mit allen Stoffen einschließlich solchen aus Tabelle 2 „Verbotene Stoffe" behandelt werden. Eine Aufzeichnung im Equidenpass ist nicht erforderlich.

Für **alle Equiden** gilt, dass nur Arzneimittel angewendet werden dürfen, die für Pferde zugelassen sind (Zulassungsprimat, Deutschland § 56a AMG). Lediglich im Therapienotstand, wenn für die Behandlung kein zugelassenes Arzneimittel zur Verfügung steht, mit dem das Therapieziel erreicht werden kann, die notwendige arzneiliche Versorgung der Tiere ansonsten ernstlich gefährdet ist und eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier nicht zu befürchten ist, können auch nicht für Pferde zugelassene Arzneimittel eingesetzt werden (Umwidmung von Tierarzneimitteln unter Befolgung der Kaskadenregelung im Sinne der RL 2001/82/EG).

Für **zur Schlachtung bestimmte Pferde** gibt es je nach den Präparategruppen A–F folgende Regelungen:

A Präparat, das für Pferde zugelassen ist:
- Eintragung im Equidenpass *nicht* erforderlich
- *Wartezeit:* die für das Präparat jeweils festgesetzt ist

B Präparat, das nicht für Pferde zugelassen ist und ausschließlich Wirkstoffe enthält, die in der Tabelle 1 „Zulässige Stoffe" der VO (EU) Nr. 37/2010 aufgeführt sind:
- Umwidmung erforderlich
- Eintragung im Equidenpass nicht erforderlich, jedoch Abgabe- und Anwendungsbeleg durch den Tierarzt an den Tierhalter und Eintragung in das Bestandsbuch durch den Tierhalter erforderlich
- *Mindestwartezeit:* essbares Gewebe 28 Tage, Milch 7 Tage

Halbmayr: Dosierungsvorschläge für Arzneimittel bei Pferden und Eseln.
ISBN: 978-3-7945-3076-2. © Schattauer GmbH

C Präparat, das Wirkstoffe enthält, die in der „Positivliste" für Equiden als wesentliche Stoffe der VO (EU) Nr. 122/2013 aufgeführt sind (seit 12.2.2013). Eine Therapie mit Wirkstoffen außerhalb der Tabelle 1 „Zulässige Stoffe" der VO (EU) Nr. 37/2010, die nicht in der „Positivliste" enthalten sind, ist seit dem 25. Dezember 2006 nur noch möglich, wenn die Pferde vor der Behandlung unwiderruflich in den Status eines „Nicht-Schlachtpferdes" überführt werden. Dies gilt auch für im Handel befindliche Arzneimittel für Pferde, bei denen die alte Gebrauchsinformation eine sechsmonatige Wartezeit mit Eintrag der Arzneimittelanwendung in den Equidenpass angibt.
  – Eintragung im Equidenpass erforderlich
  – *Mindestwartezeit:* essbares Gewebe und Milch 6 Monate

D Präparat, das Wirkstoffe enthält, die nicht in der Tabelle 1 „Zulässige Stoffe" der VO (EU) Nr. 37/2010 aufgeführt sind:
  – *Anwendung bei Lebensmittel liefernden Tieren in der gesamten EU verboten.*

E Präparat, das Wirkstoffe enthält, die in der Tabelle 2 „Verbotenen Stoffe" der VO (EU) Nr. 37/2010 aufgeführt sind:
  – *Anwendung bei Lebensmittel liefernden Tieren in der gesamten EU verboten.*

F Stoffe, die nicht unter die Verordnung VO (EU) Nr. 37/2010 fallen („out of scope") oder als zugelassene Stoffe mit einer E-Nummer angewendet werden dürfen. Zur Erklärung für Stoffe mit einer E-Nummer: Stoffe, die als Zusatzstoffe in Lebensmitteln gebraucht werden dürfen, stehen automatisch ohne Rückstandshöchstmenge in der Tabelle 1 der VO (EU) Nr. 37/2010 und dürfen damit bei Lebensmittel liefernden Tieren eingesetzt werden. Von dieser Regelung sind Konservierungsmittel ausgenommen. Diese Wirkstoffe dürfen bei Lebensmittel liefernden Tieren

Halbmayr: Dosierungsvorschläge für Arzneimittel bei Pferden und Eseln.
ISBN: 978-3-7945-3076-2. © Schattauer GmbH

angewendet werden, obwohl sie nicht in der Tabelle 1 der VO (EU) Nr. 37/2010 aufgelistet werden.
– Eintragung im Equidenpass *nicht* erforderlich

Wartezeitregelung wie bei den anderen Arzneimitteln auch! In der Regel beträgt die Wartezeit von Arzneimitteln, die „Out-of-Scope-Substanzen" enthalten, jedoch 0 Tage für essbares Gewebe/Milch/Eier/Honig von Lebensmittel liefernden Tieren. In den Dosierungsvorschlägen für Pferde werden die einzelnen Wirkstoffe unter der Rubrik „Sonstige Vorschriften/ Hinweise (Equidenpass)" mit den Großbuchstaben A, B, C, D, E und F entsprechend der obigen Beschreibung kategorisiert.

Schätzung des Gewichts

Zur Gewichtsschätzung von adulten Warmblutpferden werden folgende biometrische Daten verwendet: **Körperumfang** (**KU**; von der vorderen Brustbeinspitze über linkes Schultergelenk zum linken Tuber ischiadicum, rechtes Tuber ischiadicum, rechtes Schultergelenk, vordere Brustbeinspitze) in cm, **Halsumfang** (**HU**; am Halsansatz gemessen) in cm und **Widerristhöhe (WHBM)** als Bandmaß in cm. Die unten genannte Formel ergibt

eine hohe Vorhersagegenauigkeit für die Gewichtsschätzung bei Pferden mit einem Körperumfang zwischen 366 und 450 cm. Eine Extrapolation auf kleinere oder größere Pferde führt zu Ungenauigkeiten.

$$\text{Körpergewicht (kg)} = -1078 + 1{,}920 \times \text{KU} + 2{,}282 \times \text{HU} + 3{,}258 \times \text{WHBM}$$

Halbmayr: Dosierungsvorschläge für Arzneimittel bei Pferden und Eseln.
ISBN: 978-3-7945-3076-2. © Schattauer GmbH

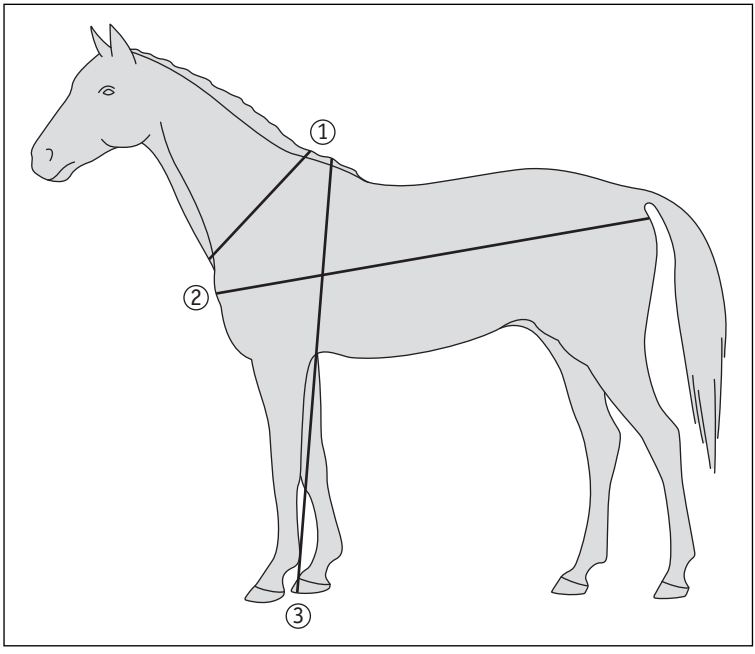

Abb. 1 Schätzung des Körpergewichts bei Pferden mit einem Körperumfang zwischen 366 und 450 cm
1 = Halsumfang in cm **2** = Körperumfang in cm **3** = Widerristhöhe als Bandmaß in cm

Körpergewichtsbestimmung durch Messen

Pony:
Gewicht (kg) = (Brustumfang [cm]^2 × Länge [cm]) : 11,877

Adultes Pferd:
Gewicht (kg) = (**Körperumfang** Nabelhöhe [cm]^{1,78} × Länge [cm]^{1,05}) : 3011

Halbmayr: Dosierungsvorschläge für Arzneimittel bei Pferden und Eseln.
ISBN: 978-3-7945-3076-2. © Schattauer GmbH